

Ergänzung Art. 1 Name, Sitz und Zweck:

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- ¹ Die unter dem Namen „Elektrizitätsgenossenschaft Jonen“ (EGJ) mit Sitz in Jonen bestehende Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR hat den Zweck, den Bewohnern von Jonen elektrische Energie abzugeben. Sie kann auch Energie selber produzieren oder sich an entsprechenden Anlagen beteiligen sowie artverwandte Dienstleistungen erbringen.
- ² Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen.
- ³ Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.
- ⁴ Sie ist im Handelsregister eingetragen; ihre Dauer ist unbestimmt.

Ergänzung Art. 7 Befugnisse:

Art. 7 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und des Reglements
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle oder Revisionsstelle
- d) Rechnungsabnahme (Betriebsrechnung und Bilanz) sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns
- e) Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Tarifstruktur für das kommende Geschäftsjahr
- f) Festsetzung des Besoldungs- und Spesenreglements der EGJ
- g) Beschlussfassung über Anlagen- und Verteilnetzausbau, welcher die Kompetenzsumme des Vorstandes übersteigt
- h) Behandlung von Rekursbegehren ausgeschlossener Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Beteiligungen an anderen Unternehmen
- j) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden
- k) Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Ergänzung Art. 12 Aufgaben:

Art. 12 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte
 - b) Aufstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - c) Einberufung der Generalversammlung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - e) Entscheid über Projektausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes von CHF 75'000.00 pro Ereignis nicht übersteigen
 - f) Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf
 - g) Information der Generalversammlung über die Geschäfte von beteiligten Unternehmen

Ergänzung Art. 13 Kompetenzdelegation:

Art. 13 Kompetenzdelegation

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.